

Brief Baron/Schäuble vom 9. September 2011		Richtlinievorschlag der Kommission (2013/7/EG)	Britische Stamp Duty (SD) und Stamp Duty Reserve Tax (SDRT)
Kurzbeschreibung		Kurzbeschreibung	Kurzbeschreibung
Vorschlag zur • weltweiten oder zumindest EU-weiten Einführung • einer umfassenden Besteuerung von Finanztransaktionen.	Vorschlag zur • EU-weiten Einführung • einer umfassenden Besteuerung von Finanztransaktionen.	Geltende Regelungen zur • weltweiten • Besteuerung von Transaktionen mit bestimmten Finanzinstrumenten (insbes. Aktien).	In GBR gibt es zwei Arten von Abgaben im Zusammenhang mit Finanztransaktionen: die SD und die SDRT. Die SD ist eine Abgabe für die Registrierung des Eigentums an Wertpapieren, wenn die Übertragung mittels Papiervordruck – dem „Stock Transfer Form“ – erfolgt. Mit der Einführung der SDRT 1986 wurde die Lücke bei papierlosen Transaktionen geschlossen.
Steueraufkommen (geplant) - keine Angaben -	EU-weit geschätzt: 57 Mrd. € Anteil am BIP: circa 0,3 %	Steueraufkommen 2009: 2,941 Mrd. GBP (3,529 Mrd. EUR) Anteil am BIP: circa 0,2 %	Steueraufkommen Transaktionen werden • weltweit besteuert, • wenn die Anteilsrechte (insbes. Aktien) sich auf Unternehmen mit Sitz in GBR beziehen (bzw. die Anteilsrechte an einem ausländischen Unternehmen in GBR registriert sind.)
Örtlicher Anwendungsbereich	Örtlicher Anwendungsbereich	Örtlicher Anwendungsbereich	Örtlicher Anwendungsbereich
Transaktionen sollen • weltweit besteuert werden, • wenn eine Vertragspartei in der EU ansässig ist.	Transaktionen sollen • weltweit besteuert werden, • wenn ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei darstellt (Regelfall). Als ansässig gilt u.U. auch ein Drittlandsinstitut.	Transaktionen werden • weltweit besteuert, • wenn die Anteilsrechte (insbes. Aktien) sich auf Unternehmen mit Sitz in GBR beziehen (bzw. die Anteilsrechte an einem ausländischen Unternehmen in GBR registriert sind.)	

Steuergegenstand	Steuergegenstand	Steuergegenstand
<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> mit sämtlichen Finanzinstrumenten und unabhängig davon, ob Börsengeschäft oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt. 	<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> mit sämtlichen Finanzinstrumenten unabhängig davon, ob Börsen- oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt. 	<p>Transaktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> mit bestimmten Finanzinstrumenten (insbes. Aktien und andere Gesellschaftsanteile) unabhängig davon, ob Börsen- oder Geschäft im Freiverkehr vorliegt.
<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Pri-märmarkt) Zentralbanken, nationale Schuldengenossenschaften, Garantiefonds, Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) 	<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Pri-märmarkt) zentrale Gegenparteien (CCP) und Zentral-verwahrer EFSF; Transaktionen mit der EU und ver-schiedenen EU-Einrichtungen, mit internatio-nalen Organisationen und Einrichtungen und mit den Zentralbanken der Mitgliedstaaten 	<p>Steuerbefreiungen, Ausnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstausgabe von Finanzinstrumenten (Pri-märmarkt) Bestimmte zugelassene Zwischenhändler und CCP; britische Staatspapiere und von Gebietskör-pernchaften ausgegebene Papiere; Übertragung von Anteilen durch Schenkung, Erbschaft, Hochzeit und Scheidung, Erwerb durch Wohltätigkeitsseinrichtungen.
<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <ul style="list-style-type: none"> Vertragsabschluss nachträgliche Rückabwicklung, Stornierung lassen Steuerschuld nicht entfallen 	<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <ul style="list-style-type: none"> Vertragsabschluss nachträgliche Rückabwicklung, Stornierung lassen Steuerschuld nicht entfallen 	<p>Entstehung der Steuerschuld</p> <ul style="list-style-type: none"> Vertragsabschluss bei bedingten Verträgen Steuerentstehung erst mit Eintritt der Bedingung. <p>SD: Unterzeichnung einer stempelbaren Urkunde.</p>
<p>Fälligkeit der Steuer</p> <p>- keine Angaben -</p>	<p>Fälligkeit der Steuer</p> <ul style="list-style-type: none"> 3 Arbeitstage nach Steuerschuldentstehung; bei elektronischen Transaktionen: zum Zeit-punkt der Steuerschuldentstehung. 	<p>Fälligkeit der Steuer</p> <ul style="list-style-type: none"> 7 Tage nach dem Ende des Monats, in dem die Steuerschuld entstanden ist; bei Transaktionen über CREST: 14 Tage nach Steuerschuldentstehung.

Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage	Bemessungsgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: Wert (i. d. Regel: Gegenleistung) Vorschläge für Wertbestimmung (insbes. bei Derivaten): Modellpreis (market to model) bzw. faktiver Wert unter Zugrundelegung des Nominalwertes) Ersatzbemessungsgrundlage 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: Wert der Gegenleistung Ausnahme 1: Marktpreis (1. bei Übertragung in Unternehmensgruppe; 2. bei Gegenleistung unter Marktpreis) Ausnahme 2: Nominalbetrag des Derivatkontrakts (bei Geschäften mit Derivatkontrakten) 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: vereinbarter Preis sonst: Wert des Finanzinstruments
Steuersatz	Steuersatz	Steuersatz
<ul style="list-style-type: none"> kein konkreter Betrag, möglichst niedrig, um Anreize zur Steuerumgebung zu minimieren - 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsatz: 0,1 % Ausnahme: Mindestsatz bei Finanztransaktionen mit Derivatkontrakt: 0,01 % 	<ul style="list-style-type: none"> 0,5 % 1,5 % bei Umwandlung von Wertpapieren in Einlagenzertifikate
Steuerschuldner	Steuerschuldner	Steuerschuldner
	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßig: beteiligtes Finanzinstitut bei nicht fristgerechter Entrichtung durch Finanzinstitut: <p>Transaktionsparteien gesamtschuldnerisch</p>	<ul style="list-style-type: none"> Käufer
	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsparteien gesamtschuldnerisch Sofem ein Vertragspartner in einem Nicht-EU-Staat ansässig ist, haftet die in der EU ansässige Vertragspartei für den gesamten Steuerbetrag. Ausnahme: In dem Drittstaat wird ebenfalls eine FTI erhoben. 	
Besteuerungsverfahren	Besteuerungsverfahren	Besteuerungsverfahren
		<p>Entrichtung erfolgt überwiegend automatisiert, da die meisten Aktien im elektronischen System CREST verwaltet werden, mithilfe dessen die Stempelersatzsteuer für die steuerpflichtigen Handelsvorgänge einbehalten und an die Steuerverwaltung abgeführt wird.</p>